

civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes que manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra regni. Diese Rechte — Herrschaftsrechte, Gerechtsame und Grundbesitz — waren nicht personal dem König zugeordnet, waren keinesfalls Hausgut des Königs, sondern wesentliche Bestandteile des Reiches, der Institution. Ihnen wurde entgegengestellt, „was nicht dem Reiche gehörte“, eben die Oblationen und die sonstigen erblichen Besitzungen (die wohl einen sehr großen Teil des kirchlichen Grundbesitzes ausmachten)⁷²). „Regalia“ stellten also einen Begriff dar, der 1) eine bestimmte Gruppe kirchlichen Besitzes, und zwar denjenigen, den die Kirche bisher als Pertinenz des Reiches verwaltete und nun aufgeben sollte, zusammenfaßte, und sie bezeichneten damit 2) eine Gruppe wesentlicher Reichsrechte, die nicht unmittelbar vom König selbst wahrgenommen werden mußten.

Den traditionellen Standpunkt der strengen Kirchenreformer in der Investiturfrage hatte Bischof Rangerius von Lucca Ende 1110, also kurz vor dem Vertrage selbst, in seiner Schrift „De anulo et baculo“ ins Gedächtnis zurückgerufen. Alles, was der König der Kirche darbrachte (*offere, oblatio*), *castella* oder *agri*, besaß diese für alle Zeit zu freiem Eigen⁷³). Obwohl Rangerius den „regalia“-Begriff kannte, ihn in einem

Scharnagl, Begriff S. 73 spricht ungenau von „Herkunft“ der Regalien als Unterscheidungsmerkmal; unklar auch Ott S. 253: „Die Bezeichnung ... regalia deutet ... nicht nur auf den Ursprung aus königlicher Schenkung, sondern auch auf den ständigen Rechtsanspruch des Königs auf dieses Gut“. Daß das, was dem Reiche gehört, nur durch den König vergabt werden kann, ist selbstverständlich. Aber königliche „Schenkungen“ legitimiert nur Regalienbesitz, bewirkt nicht die Regalität.

⁷²) So hatte später Gerhoch von Reichersberg argumentiert: *De aedif. Dei* c. 17 (MGH Lib. de lite 3 S. 149): *et modo inter multas ecclesiarum villas, quas partim a regibus, partim ab aliis Deum timentibus accepit ecclesia, non apparet aliquas eam villas regalis pertinentie habere*; vgl. Classen, Gerhoch S. 42. Daran ist festzuhalten, auch wenn man jüngst Paschalis' II. Februarprivileg mit evangelischen Armutsgedanken in Zusammenhang brachte; so Piero Zerbi, Pasquale II e l'ideale della povertà della Chiesa, *Annuario dell'Univ. Cattol. del S. Cuore*, 1964/65 (1965) S. 203—229, bes. S. 215/16; richtig schon Kratz, Armutsgedanke bes. S. 15 (keine Nachfolge des armen Christus, sondern „Entweltlichung“ d. h. ohne Kriegsdienst und Regierungsangelegenheiten). Deutlich auch die „*Dispositio vel defensio Paschalis pape*“ über den Vertrag von Sutri (ed. Ernst Sackur, MGH Lib. de lite 2 S. 660, 22 ff.): *Illud etiam pro pace perficienda adiunctum est, ut, si rex vellet, res ad regalia pertinentes reciperet, et ipse ecclesiis oblationes, patrimonia, emptiones, donationes et omnes earum res quietas dimitteret*. Vgl. ferner unten S. 475 mit Anm. 78.

⁷³) *De anulo et baculo* v. 891 ff. (MGH Lib. de lite 2 S. 27); dazu vgl. Scharnagl, Begriff S. 97 ff. — Rangerius ging sogar soweit, die Berechtigung